

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Telegraphische
Anzeiger, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 258.

Freitag, 5. November 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiserpostamtes wöchentlich 2,10 Mark, monatlich 7,00 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile 18 Pf., Erstpreis 12 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Text entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Vertrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Ringer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Ausführungsverordnung zu den Bundesratsverordnungen vom 28. Oktober 1915.

I. über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelverförmung vom 9. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 710).

II. über die Regelung der Kartoffelpreise (Reichsgesetzblatt Seite 711).

Zu I.
Die Ausführungsverordnung vom 22. Oktober 1915 zu der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelverförmung (Reichsgesetzblatt Seite 647) wird infoweit abgeändert als:

1. die nach Punkt 2 anzulegenden Verzeichnisse entsprechend der Ausdehnung der Sicherungsverpflichtung auf die Kartoffelerzeuger mit mehr als ein Hektar Kartoffelanbaufläche zu ergänzen und später zu berichtigen sind;
2. Punkt 6 in Wegfall kommt.
Zu dem neugefügten Absatz 2 des § 7 der Bundesratsverordnung wird darauf hingewiesen, daß lediglich die als Zweifelskartoffeln verkauften Mengen anzurechnen sind. Inwieweit die Kartoffelerzeuger die Bewirtung solcher Verläufe ihren Kommunalverbänden nicht nachweisen, wird die sicherzustellende Menge ohne Rücksicht darauf festgestellt. Die Kommunalverbände haben die festgestellte Menge in Ermangelung von Nachweisen voll in Anspruch zu nehmen. Sobald im einzelnen Falle die Anordnung auf Übertragung des Eigentums nach § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25) und vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 603) ergangen ist, werden die bis dahin nicht nachgewiesenen Verläufe nicht mehr berücksichtigt. Die Kommunalverbände haben die außerhalb des Bezugsverfahrens anzurechnenden Mengen der Zweigstelle am Schlusse jedes Monats anzuzeigen.

Zu II.
1. Die in § 3 dieser Bundesratsverordnung vorgesehene Anordnung von Abweichungen zu treffen, behält sich das Ministerium für den Fall eintretenden Bedarfs vor.
2. Die Verpflichtung nach § 4 wird auf alle Kommunalverbände und Gemeinden unter Vorbehalt der Vorschrift in § 5 der Bundesratsverordnung ausgedehnt, welche Preisprüfstellen errichtet haben. Besteht eine gemeinsame Preisprüfstelle, so ist der Höchstpreis gemeinsam für die Gemeinden festzusetzen, für welche die Stelle errichtet ist.
Die Höchstpreisfestsetzung ist der Amtshauptmannschaft und durch diese dem Ministerium des Innern anzuzeigen.
3. Für die Enteignung (§ 7) gelten sinngemäß die Vorschriften über Enteignung von Brotgetreide.
Dresden, den 3. November 1915. 240 II B IV
Ministerium des Innern. 4937

Ausdruck von Roggen betr.

Wenn auch die unterzeichnete Amtshauptmannschaft für die der Landwirtschaft durch die ungünstigen Witterungsverhältnisse in der Feldbestellung sowie in der Kartoffel- und Rübenanbau entfallenden Schwierigkeiten völliges Verständnis hat, so muß sie doch mit Rücksicht auf die Preisverhältnisse auf sofortigen Ausdruck von Roggen bestehen.
Sie ordnet deshalb hiermit an, daß die jetzt noch unausgedroschenen Roggenbestände mindestens bis zu 15%, sofort und spätestens bis zum 12. November 1915 zum Ausdruck gelangen.

Die Ablieferung der ausgedroschenen Getreidemengen hat bis spätestens zum 15. November 1915 an die mit dem Auftrag beauftragten, in den Amtsblättern bekanntgegebenen Kommissionäre, zu erfolgen.
Nichtbefolgung dieser Anordnungen bez. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.
Großenhain, den 4. November 1915.
270 • F. L. Königl. Amtshauptmannschaft.

Wir geben hiermit bekannt, daß der Hilfskassenschaffner, Herr Oskar Bruno Reinhardt aus städtischen Diensten ausgeschieden ist.
Der Rat der Stadt Riesa, den 5. November 1915. Gm.

Vertilgung und Säugisches.

Riesa, den 5. November 1915.

— Amtlich wird aus Berlin gemeldet: Der Bundesrat hat gestern eine Verordnung über die Milchpreise und den Milchverbrauch erlassen. Danach sind die Gemeinden berechtigt, Höchstpreise für Milch beim Verkauf durch den Erzeuger, sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohner sind zur Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinhandel verpflichtet worden. Für die Festsetzung ist die Zustimmung der Landeszentralbehörde nötig. Der Reichsanwalt kann allgemeine Anordnungen über die oberen Grenzen der Festsetzungen treffen. Den Gemeinden ist ferner die Pflicht auferlegt worden, die nötige Milch für die Versorgung von Kindern, Kranken und hilfsbedürftigen Müttern sicherzustellen. Sie können das durch Einrichtung eigener Verkaufsstellen, durch Vereinbarungen mit Landwirten und Milchhändlern, durch Ausgabe von Bezugsberechtigungen (Milchkarten), durch Regelung des Milchverkaufs zu bestimmten Stunden oder sonst in geeigneter Weise tun. Ferner hat der Bundesrat durch eine Verordnung die Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch geregelt, und zwar hat er die Höchstpreise auf den Hauptmärkten für Schlachtschweine festgelegt und einen Höchstpreis für Schweinefleisch und frisches Fett bei der Abgabe an den Verbraucher festgelegt. Die Höchstpreise für Schlachtschweine betragen danach für Berlin auf 50 Kilogramm Lebendgewicht bei Schweinen im Lebendgewicht unter 60 Kilogramm 70 Mark, von 60 bis 80 Kilogramm 85 Mark, von 80 bis 100 Kilogramm 100 Mark, bei Sauen 85 Mark. Bei Schweinen mit höherem Schlachtgewicht ist eine entsprechend erhöhte Stufung der Preise vorgesehen, und durch die zunehmende Spannung die Aussicht des Fettschweines zu begünstigen. Der Höchstpreis für das Pfund frisches Schweinefleisch wird in Berlin 1,40 Mark, für das Pfund frisches Fett 1,80 Mark betragen. Da der Schlachtschweinepreis nach dem Lebendgewicht bestimmt werden mußte, so dürfen jetzt Schweine im allgemeinen nur nach Lebendgewicht ge-

handelt werden. Es sind weiterhin Bestimmungen getroffen, die den Behörden das Recht geben, den Markt und die Zufuhr frischen Schweinefleisches von außerhalb zu regeln, sowie die vorhandenen Schweinebestände auf die Schlächter zu verteilen. Endlich ist den Gemeinden das Recht gegeben, die Überlassung nach Marktschluß unverkäuflich bleibender Schweine zu einem 5 Mark niedrigeren Preise als dem Höchstpreis zu verlangen. Schließlich hat der Bundesrat seine Verordnung vom 25. September 1915 über Preisprüfstellen und Verfügungsregelung, soweit sie die Verfügungsregelung betrifft, erheblich erweitert. Während die bisherige Fassung den Behörden und Gemeinden Befugnisse zur Einwirkung nur gegenüber dem Handel und Gewerbe gab, hebt ihnen diese Einwirkung nunmehr auch auf die Erzeuger und Hersteller des notwendigen Lebensbedarfes, z. B. Molkereien, zu. Weiterhin gibt die Verordnung den einzelnen Regierungen die Möglichkeit, Erzeuger und Hersteller, sowie Händler zwangsweise zu Verfügungsverbänden zusammenzuschließen. Danach können beispielsweise Landwirte eines größeren Gebietes zur Milch- und Fleischversorgung, Molkereien zur Futterversorgung einer Großstadt, Händler zur Kartoffelversorgung eines Industriegebietes zusammengeschlossen werden.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden im Oktober ausgezeichnet von der 1. Infanterie-Regiment Nr. 12. Infanterie-Regiment Richard Lehmann, Riesa, Herbert Schaefer, Riesa und Kurt Scheffler, Zeitzau.

— Anlässlich des zehnjährigen Bestehens, auf das das 3. sächsische Infanterie-Regiment Nr. 21 kürzlich zurückzuführen konnte, hat Se. Maj. der Kaiser dem Regiment folgendes Glückwunschtelegramm zugehen lassen:

An Mein sächsisches Infanterie-Regiment.
Ich sende dem Regiment an diesem Tage, an dem ich 10 Jahre als Chef an seiner Spitze stehe, Meinen kaiserlichen Gruß. Ich habe mit herzlichster Freude gehört, daß sich das Regiment an jeder Stelle, wohin es in den Kämpfen des Feldzuges berufen war, vortrefflich bewährt hat. So habe ich es von Meinen Mägen erwartet. Ich spreche dem Regiment Meine volle Anerkennung aus. Ich habe befohlen, daß dem Regiment 30 Eiserne Kreuze

Kleieverteilung für Viehhalter.

Die unteren Viehhalter zuteilende Kleie soll im Laufe des Montag, den 8. November von vormittags 8 Uhr ab im Grundstück Friedrich-August-Straße Nr. 28 durch den Futtermittelhändler Herrn Max Starke ausgeben werden.

Diesmal entfallen auf
ein Pferd 50 Pfund,
ein Hund 20 Pfund und
ein Schwein oder eine Biene 6 Pfund Kleie.
Die ersuchen alle Viehhalter des hiesigen Stadtbezirks, die auf sie entfallende Menge am genannten Tage in Empfang zu nehmen und machen darauf aufmerksam, daß über die nicht abgeholtten Mengen anderweitig verfügt werden wird. Für die Stückzahl des Viehes ist die letzte Viehzählung zu Grunde gelegt worden.
Der Preis beträgt für den Zentner 7,50 M. Behältnisse sind mitzubringen.
Der Rat der Stadt Riesa, am 4. November 1915. Gm.

Sparkasse Riesa.

Rathaus

Geruf Nr. 29.

Einlagenbestand: 14 Millionen Mark.

3 1/2 Prozent.

Verzinsung der Einlagen vom
Tage der Einzahlung ab bis
zum Tage der Rückzahlung.

Mündelichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden
Stadtgemeinde.

Gewährung von Darlehen auf Grundstücke, Wertpapiere und Sparkassen-
Einlagebücher.

Sofortige Erledigung | Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsvor-
| Geschäftlicher Aufträge. | kommenisse sowohl Behörden wie Privatpersonen gegenüber.

Kassenstunden | Montags bis Freitags: 10—12 und 2—4 Uhr
| Sonnabends 10—2 Uhr.

Giro-Kasse des Verbandes sächs. Gemeinden. Kostenlose Ueberweisungen.

Brotkartenausgabe in Gröba.

Die Brotmarken auf die Zeit vom 8. November bis 5. Dezember 1915 werden Sonntag, den 7. November 1915, vormittags von 11 bis 1 Uhr in den bisherigen Ausgabestellen ausgegeben. Die Ausgabestelle für Georgplatz und Meißner Straße befindet sich von jetzt ab bei Herrn Buchhalter Rudolf Seifert, Schulstraße Nr. 5. Ausweisarten sind vorzulegen. Nichtverbraachte Brotmarken sind beim Abholen der neuen Marken an die Ausgabestellen zurückzugeben.
Gröba, am 4. November 1915. Der Gemeindevorstand.

Speckverkauf in Gröba.

Am Sonnabend, den 6. November 1915 findet Fortsetzung des Speckverkaufs statt. Vormittags von 9—11 Uhr werden die Marken Nr. 751—900 und nachmittags von 2—7 Uhr die Marken Nr. 901—1200 abgefertigt. Die Abgabe erfolgt nur an Gröbaer Einwohner gegen Vorlegung der Brotmarken. Für 1 Familie werden zunächst höchstens 5 Pfund abgegeben, der Preis ist auf 2 M. für 1/2 kg festgesetzt worden.
Der Gemeindevorstand zu Gröba.

überhandt werden, die in Meinem Namen durch den Kommandeur tapferen Mägen verleben werden sollen. Ich erwarte Meldung des Kommandeurs, welchen Verhältnissen diese Dekorationen übergeben werden konnten.
(ges.) Wilhelm R.

— Am Sonntag, den 7. November, findet im geschmückten großen und kleinen Saale des Gasthofes zum Stein eine Wohltätigkeitsveranstaltung größeren Stiles statt. Eine Anzahl im Saale eingebaute Buden und andere werden dem Besucher Gelegenheit geben, sein Glück zu probieren. Die Kapelle des hiesigen Pionier-Gr.-Batl. konzertiert. Von 9 Uhr abends ab ist ein Künstlerkonzert vorgesehen. Betelligt daran ist der Sängerbund „Meißner Land“ und einige Solisten. Alles weitere befragen die Blakate und der Anzeigentel des „Rieser Tageblattes“. Der Reingewinn fällt der hiesigen Kriegsnotspende zu und ist aus diesem Grunde der Veranstaltung ein recht guter Besuch zu wünschen, zumal der Eintrittspreis für die vielfachen Darbietungen nur 30 Pf. beträgt.

— Der Ständige Ausschuss des Landes-
kulturrates hat in seiner Sitzung 28. Oktober d. J. u. a. folgendes beschlossen: Dem Königl. Ministerium gegen-
über sich betreffs Einführung von Laufzetteln für Schlach-
tischgut gutachtlich dahin zu äußern, daß diese Maßnahme vom
landwirtschaftlichen Standpunkt befürwortet werden könne,
weil bisher noch nicht feststeht, wie die Preisentwicklung
vom Produzenten bis zum Fleischer vor sich geht. — Ein
Antrag, beim Königl. Ministerium dahin vorstellig zu werden,
daß Güter mit ausnahmslosem Abbau von anerkanntem
Saatgut in Kartoffeln von der Kartoffelbeschlagnahme be-
freit würden, wurde abgelehnt, weil in diesem Jahre mehr
Saatkartoffeln anerkannt worden sind als im Vorjahre und
außerdem die Beschlagnahme inzwischen auch auf Abbau-
flächen bis zu 1 ha herabgesetzt und Höchstpreise für Kar-
toffeln eingeführt worden sind. — Da Beamte für Vieh-
kontrollzwecke nicht zu beschaffen sind, wurde beschlossen,
Kontrollassistentinnen an der Landwirtschaftlichen Schule
zu Annaberg auszubilden zu lassen, damit die Viehkontroll-
vereine in die Lage gesetzt werden, ihre erforderliche Tätig-
keit wieder aufzunehmen. — Ein Antrag auf Erhöhung